



Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der **Scout24 Holding GmbH**, Rosenheimer Strasse 143b, 81671 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 155017 vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Marc Sevray und den Prokuristen Herrn Hans-Peter Hupfer, die gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind

und

der **Immobilien Scout GmbH**, Andreastrasse 10, 10243 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 69108, nachfolgend „Tochtergesellschaft“, durch ihre gemeinsam zur Vertretung berechtigten Geschäftsführer Herrn Dr. Martin Enderle und Herrn Moritz Gerke,

wird nachfolgender

Ergebnisabführungsvertrag

geschlossen:

§ 1 Gewinnabführung

(1) Die Tochtergesellschaft ist während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Scout24 Holding GmbH abzuführen. Abzuführen ist gem. § 301 AktG der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr verminderte Jahresüberschuss, der nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ohne die Gewinnabführung entstanden wäre, vermindert um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.

(2) Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Scout24 Holding GmbH Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklage einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

(3) Sind während der Dauer dieses Vertrags Beträge in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt worden, so können diese Beträge den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden.

§ 2 Verlustübernahme

(1) Die Scout24 Holding GmbH ist gemäß § 302 Abs. 1 AktG zum Ausgleich jedes während der Vertragsdauer sonst entstandenen Jahresfehlbetrages verpflichtet, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

(2) Auch im Übrigen findet § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3 Beginn, Dauer, Wirksamwerden

(1) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam und gilt rückwirkend ab dem 01. Januar 2008.

(2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Scout24 Holding GmbH und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft.

(3) Der Vertrag kann erstmals ordentlich unter Wahrung der Schriftform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des Jahres gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag begründete körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre, § 14 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Körperschaftsteuergesetz). Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.



(4) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Tochtergesellschaft durch die Scout24 Holding GmbH oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.

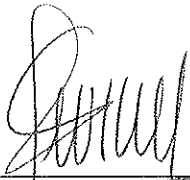
§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

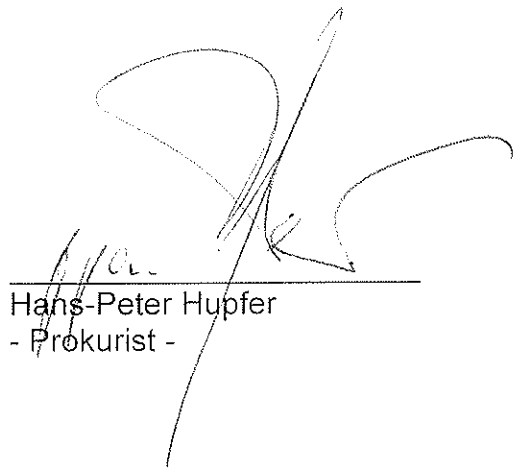
(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt.

München, den ⁰⁷... . Dezember 2008

Scout24 Holding GmbH



Marc Sevray
- Geschäftsführer, CFO -



Hans-Peter Hupfer
- Prokurist -

Berlin, den Dezember 2008

Immobilien Scout GmbH



Dr. Martin Enderle
- Geschäftsführer, CEO -



Moritz Gerke
- Geschäftsführer, CFO -